

MERKBLATT

für die Teilnehmer/innen an einer Bürgerversammlung in Esslingen am Neckar

1. Charakter der Bürgerversammlung

- 1.1. Die Bürgerversammlung dient der Erörterung wichtiger Gemeindeangelegenheiten. Sie wird vom Oberbürgermeister, unter rechtzeitiger Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Esslinger Zeitung, einberufen.
- 1.2. Der zuständige Bürgerausschuss ist berechtigt, die Durchführung einer Bürgerversammlung zu beantragen und Vorschläge zur Tagesordnung zu machen. Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet der Gemeinderat. Dieser legt auch die endgültige Tagesordnung fest.
- 1.3. Einberufung und Leitung einer Bürgerversammlung obliegen dem Oberbürgermeister, der eine(n) Vertreter/in bestimmen kann.
- 1.4. Wahlen zum Bürgerausschuss sind nicht Bestandteil der amtlichen Bürgerversammlung. Für die Wahlhandlung wird diese unterbrochen. Die Versammlungsleitung wird für die Durchführung der Wahl von der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerausschüsse in Esslingen wahrgenommen.
- 1.5. Rechenschaftsberichte der Bürgerausschüsse sind ebenfalls nicht Bestandteil der amtlichen Bürgerversammlung.

2. Geschäftsordnung

- 2.1. Es entspricht dem Zweck von Bürgerversammlungen in den Bürgerausschussbezirken, Teilnahme und Diskussion auf Einwohner/innen dieses Stadtteils zu beschränken. Die Teilnahme anderer Einwohner/innen kann zugelassen werden.
- 2.2. Worterteilung
 - 2.2.1. Anspruch auf Worterteilung haben
 - (a) der Oberbürgermeister und die von ihm benannten Amtsinhaber/innen der Stadtverwaltung
 - (b) Einwohner/innen aus dem/den Stadtteil/en, für den/die die Bürgerversammlung einberufen wurde
 - 2.2.2. Das Wort erteilt werden kann
 - (a) Einwohner/innen aus anderen Stadtgebieten Esslingens
 - (b) Stadträten/innen
 - (c) Gästen bzw. Experten/innen, die von der Stadtverwaltung oder dem Bürgerausschuss zur Erläuterung einer Sachfrage eingeladen wurden
 - (d) Sprecher/innen der Bürgerausschüsse und der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerausschüsse Esslingen.
- 2.3. Das Recht auf Worterteilung ist nicht übertragbar.
- 2.4. Die Redezeit der Diskussionsteilnehmer/innen kann beschränkt werden. Im Rahmen einer Aussprache hat niemand Anspruch darauf, zur gleichen Sache mehr als dreimal zu Wort zu kommen.

3. Teilnahme an der Wahl zum Bürgerausschuss

- 3.1. Wahlberechtigt sind anwesende Esslinger Einwohner/innen, die
 - 3.1.1. im Bezirk des zu wählenden Bürgerausschusses wohnen
 - 3.1.2. das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - 3.1.3. sich im Falle der Auslegung einer Wählerliste in diese eingetragen haben.

3.2. Die von der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerausschüsse getroffene Abgrenzung der Bürgerausschuss-Bezirke ist verbindlich. Ein Stadtplan, der diese Grenzen enthält, kann eingesehen werden.

4. Zusammensetzung des Bürgerausschusses

4.1. Wählbar sind Einwohner/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- 4.1.1. seit wenigstens 3 Monaten im Bezirk des Bürgerausschusses wohnen oder
- 4.1.2. im Stadtgebiet wohnen und vom Bürgerausschuss vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist im Einzelfall vor der Wahlhandlung der Wahlversammlung darzulegen.

4.2. Der Bürgerausschuss besteht in der Regel aus 15 bis 21 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

4.3. Der jeweilige Bürgerausschuss hat im Rahmen des Statuts die Aufgabe, der Versammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten, die rechtzeitig öffentlich bekannt zu geben sind. Die wahlberechtigten Einwohner/innen des Stadtteils haben das Recht, ihrerseits Bewerber/innen vorzuschlagen, wobei der Bürgerausschuss dafür eine Frist setzen muss. Solche Vorschläge bedürfen der schriftlichen Zustimmung des/der Betroffenen und der schriftlichen Unterstützung durch mindestens 15 weitere Wahlberechtigte.

4.4. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Größe des künftigen Bürgerausschusses nicht, sind weitere Vorschläge aus der Mitte der Wahlversammlung zuzulassen, sofern der einzelne Vorschlag von wenigstens 15 wahlberechtigten Teilnehmern/innen unterstützt wird.

4.5. Die Bewerber/innen sollen sich in der Versammlung vorstellen.

4.6. Die Wahl zum Bürgerausschuss erfolgt geheim. Es dürfen nur die dafür ausgegebenen Wahlzettel verwendet werden. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten/innen zu wählen sind; Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

4.7. Der Wahlzettel ist gültig, wenn wenigstens 7 Kandidaten/innen gewählt wurden und die Zahl der gewählten Personen die Größe des zu wählenden Ausschusses nicht übersteigt.

4.8. Zur Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung und Auszählung kann eine Wahlkommission aus der Mitte der Versammlung gebildet werden.

5. Vorschläge und Anregungen der Bürgerversammlung

5.1. Vorschläge und Anregungen der Bürgerversammlung sollen innerhalb einer Frist von 3 Monaten von dem für die Angelegenheit zuständigen Organ der Stadt behandelt werden.

5.2. Die Bürgerversammlung ist kein beschließendes Organ. Sie kann ihren Willen bekunden sowie Vorschläge und Anregungen verabschieden.

5.3. Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ermöglicht darüber hinaus folgende Initiativen der Bürgerschaft:

- 5.3.1. den Bürgerantrag, um den Gemeinderat zu veranlassen, eine bestimmte Angelegenheit aus dem Wirkungskreis der Gemeinde zu behandeln, vergl. § 20b der Gemeindeordnung.
- 5.3.2. das Bürgerbegehren mit dem Ziel, eine wichtige Gemeindeangelegenheit der Entscheidung durch die Bürgerschaft zu unterstellen (Bürgerentscheid), wobei die Bestimmungen des § 21 der Gemeindeordnung zu beachten sind.